

## VOTUM

## 2020/64-II

9. Dezember 2021

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

## In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG | KWKG<sup>1</sup> durch ihre Mitglieder Kaps, Koch und Todorovic auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen im schriftlichen Verfahren folgendes Votum:

- 1. Die Solaranlagen der Anspruchstellerin in [...], die mit einer installierten Leistung von [über 750] kW<sub>p</sub> auf dem [...]Einkaufszentrum errichtet und am [3. November] 2016 in Betrieb genommen worden sind, sind zur Bestimmung der für sie geltenden Vergütungshöhe nicht gemäß § 32 Abs. 1 EEG 2014<sup>2</sup> i. V. m. § 100 Abs. 1 EEG 2017<sup>3</sup>,**

<sup>1</sup>Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern vorliegend auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse oder Dokumente der Clearingstelle Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

<sup>2</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 02.09.2016 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

<sup>3</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 14.08.2020 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie Art. 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohlever-

**§ 100 Abs. 1 EEG 2021<sup>4</sup> mit den am [4. November] 2016 in Betrieb genommenen Solaranlagen auf dem [Baumarkt] am Standort [...] mit einer installierten Gesamtleistung von [unter 750] kW<sub>p</sub> zusammenzufassen.**

- 2. Die Solaranlagen der Anspruchstellerin in [...], die mit einer installierten Leistung von insgesamt [unter 750] kW<sub>p</sub> auf dem [Baumarkt] errichtet und am [4. November] 2016 in Betrieb genommen worden sind, sind zur Bestimmung der für sie geltenden Vergütungshöhe mit den Solaranlagen der Anspruchstellerin in [...], die mit einer installierten Leistung von insgesamt [über 750] kW<sub>p</sub> auf dem [...]Einkaufszentrum errichtet und am [3. November] 2016 in Betrieb genommen worden sind, gemäß § 32 Abs. 1 EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021 zusammenzufassen.**

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle:

**Ergeben sich aus diesem Votum nachträgliche Korrekturen am bundesweiten Ausgleich hinsichtlich der abzurechnenden Strommengen oder Vergütungs- bzw. Prämienzahlungen (finanzielle Förderung), sind diese Korrekturen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2021 bzw. den jeweils anzuwendenden Regelungen zum bundesweiten Ausgleich bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.**

## 1 Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, ob die von der Anspruchstellerin betriebenen Solaranlagen nach § 32 EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 1 EEG 2017 i. V. m. § 100 Abs. 1 EEG 2021 zusammenzufassen sind.**

stromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818), rückwirkend geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138) nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

<sup>4</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.01.2021 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), nachfolgend bezeichnet als EEG 2021. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/arbeitsausgabe>.

- 2 Dabei handelt es sich um folgende Solaranlagen:
  - die am [3. November] 2016 auf dem Dach eines Einkaufszentrums am Standort [...] in Betrieb genommenen Solaranlagen mit einer installierten Gesamtleistung von [über 750] kW<sub>p</sub> (im Folgenden: PV-1) und
  - die am [4. November] 2016 auf dem Dach einer Baumarktkette am Standort [...] angebrachten Solaranlagen mit einer installierten Gesamtleistung von [unter 750] kW<sub>p</sub> (im Folgenden: PV-2).
- 3 Der in den Anlagen erzeugte Strom wird in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist und von dieser abgenommen.
- 4 Die mit den Solaranlagen bebauten Gebäude befinden sich auf einem großflächigen Gewerbeareal und werden von mehreren Unternehmen zu verschiedenen gewerblichen Zwecken genutzt. Das Gebäude der PV-1 wird als Einkaufszentrum von der [...] betrieben und dient als Verkaufsfläche für eine Vielzahl einzelner Unternehmen (u. a. Möbel-, Lebensmittel-, Drogerie-, Schuh- und Textilgeschäfte, Reisebüro, Apotheke und Bank) (im Folgenden: [...]Einkaufszentrum). Das Gebäude der PV-2 stellt ein separates Gebäude dar und wird von einer Baumarktkette für den Verkauf und die Lagerung von Waren genutzt (im Folgenden: [Baumarkt]).
- 5 Die Gebäude, auf denen die Solaranlagen angebracht sind, teilten sich zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme das Flurstück [...] und befanden sich im Übrigen auf verschiedenen Flurstücken der Flur [...]. Die Flurstücke waren alle unter Blatt-Nr. [...], lfd. Nr. [...] des Grundbuchs von [...] gebucht. Unter der ursprünglichen lfd. Nr. [...] wurden [ca. 70] Flurstücke mit einer Gesamtfläche von [ca. 80 000] Quadratmetern geführt. Nach der Inbetriebnahme der Anlagen wurde das Grundbuch dahingehend geändert, dass die betroffenen Flurstücke nunmehr unter Blatt-Nr. [...], lfd. Nr. [...] geführt werden.
- 6 Das Flurstück [...] ist ein sowohl die Fläche des [...]Einkaufszentrums als auch die Fläche des [Baumarktes] durchziehendes Leitungsflurstück. Es durchzieht daher Teilbereiche beider Solarinstallationen. Die übrigen mit den Solarinstallationen überbauten Flurstücke sind jeweils nur mit einer der beiden Solarinstallationen bebaut. Auf dem Leitungsflurstück befinden sich sowohl auf dem Dach des [Baumarktes] als auch auf dem Dach des [...]Einkaufszentrums jeweils ca. [10] kW<sub>p</sub> der jeweiligen Anlage.

- 7 Auf den Dächern sind sich auch optisch unterscheidende Module unterschiedlicher Hersteller bzw. unterschiedlicher Leistungsklassen wie folgt verbaut worden:

PV-1

... Module [...] = [...] kW<sub>p</sub>

... Module[...] = [...] kW<sub>p</sub>

PV-2

... Module [...] = [...] kW<sub>p</sub>

... Module [...] = [...] kW<sub>p</sub>

... [Module] = [...] kW<sub>p</sub>

- 8 Bauplanungsrechtlich befinden sich die Gebäude im Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet [...]“, in welchem sonstige Sondergebiete (§ 11 BauN-VO) ausgewiesen sind. Für den Teilbereich „Sondergebiet 1“ wird als Art der baulichen Nutzung das Sondergebiet „Einkaufszentrum“ mit den zulässigen Verkaufsraumflächen festgesetzt. Für das „Sondergebiet 2“ sind ausschließlich „Stellplätze, Erschließungsstraßen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen“ zulässig.
- 9 Räumlich getrennt werden die mit den Solaranlagen bebauten Gebäude des [...]Einkaufszentrums und des [Baumarktes] durch eine Teilstrecke der im Bebauungsplan festgesetzten Erschließungsstraße. Der Abstand zwischen beiden Gebäuden beträgt dabei etwa 25 m. Die Erschließungsstraße umfasst das [...]Einkaufszentrum vollständig und grenzt es von der in der näheren Umgebung befindlichen Bebauung ab.
- 10 Die PV-1 und die PV-2 nutzen keine gemeinsamen Infrastruktureinrichtungen und sind technisch vollständig voneinander getrennt. Sie verfügen über verschiedene Wechselrichtersysteme, unterschiedliche Messeinrichtungen und sind getrennt voneinander über separate Netzanschlussleitungen an das Netz der Anspruchsgegnerin angeschlossen.
- 11 Die Finanzierung und Projektierung der Solaranlagen erfolgte jeweils durch dasselbe Unternehmen. Mit der Wartung der Anlagen ist ebenfalls dasselbe Unternehmen beauftragt.
- 12 **Die Anspruchstellerin** vertritt die Ansicht, dass die PV-1 und die PV-2 vergütungsseitig nicht als eine Anlage i. S. d. § 32 EEG 2014 angesehen werden können.

- 13 Sie ist der Auffassung, dass die neuere Rechtsprechung<sup>5</sup> des Bundesgerichtshofs (BGH), in der dieser sich inzident zur Anlagenzusammenfassung von Windkraftanlagen an Land dahingehend geäußert habe, dass bezüglich des Tatbestandsmerkmals „auf demselben Grundstück“ allein auf den bürgerlich-rechtlichen Grundstücksbegriff abzustellen sei, nicht auf Solaranlagen übertragbar sei. Für Solaranlagen gelte vielmehr weiterhin, dass „in eng begrenzten Ausnahmefällen“ der Grundstücksbegriff wirtschaftlich zu verstehen sei, wenn eine Anlagenzusammenfassung „gröblich verfehlt“ sei, wie es bisher vom OLG Koblenz<sup>6</sup>, vom OLG Naumburg<sup>7</sup>, der Clearingstelle<sup>8</sup> und in Teilen der Literatur<sup>9</sup> vertreten wurde. Dies ergebe sich auch aus der Gesetzesbegründung.
- 14 Die Anlagen befänden sich auch nicht in sonst unmittelbar räumlicher Nähe, da zwischen den beiden Gebäuden, auf denen sich die Solarinstallationen befinden, eine Straße verläuft. Zudem seien die Anlagen auch technisch nicht verbunden.
- 15 **Die Anspruchsgegnerin** ist hingegen der Auffassung, dass die PV-1 und die PV-2 nach § 32 EEG 2014 als eine Anlage zusammenzufassen seien.
- 16 Mit Beschluss vom 12. Oktober 2021 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensordnung (VerfO)<sup>10</sup> nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle zu begutachtende Frage lautet:

<sup>5</sup> BGH, Urt. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>.

<sup>6</sup> OLG Koblenz, Urt. v. 17.12.2015 – 2 U 268/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2971>.

<sup>7</sup> OLG Naumburg, Urt. v. 18.12.2014 – 2 U 53/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2699>, Rn. 39.

<sup>8</sup> Clearingstelle, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, Leitsatz 5, Clearingstelle, Empfehlung v. 27.09.2018 – 2017/11, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/11>, Rn. 101.

<sup>9</sup> Henning/von Bredow, in: Frenz/Müggendorf/Cosack/Hennig/Schomerus (Hrsg.), EEG Kommentar, 5. Aufl. 2018, § 24 Rn. 20.

<sup>10</sup> Verfahrensordnung der Clearingstelle in der Fassung v. 01.01.2018, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

„Sind die Solaranlagen der Anspruchstellerin

- in [...], die
- mit einer installierten Leistung von insgesamt [über 750] kW<sub>p</sub>
- auf dem [...]Einkaufszentrum errichtet und
- am [3. November] 2016 in Betrieb genommen worden sind,

mit den Solaranlagen der Anspruchstellerin

- in [...], die
- mit einer installierten Leistung von insgesamt [unter 750] kW<sub>p</sub>
- auf dem [Baumarkt] errichtet und
- am [4. November] 2016 in Betrieb genommen worden sind,

gemäß §§ 100 Abs. 1 EEG 2017 i. V. m. § 32 Abs. 1 EEG 2014 zusammenzufassen?“

## 2 Begründung

### 2.1 Verfahren

- 17 Die Besetzung der Clearingstelle ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 Verfo. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle dem zustimmten, § 28 Abs. 2 Verfo.
- 18 Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28 Abs. 1, 24 Abs. 5 Verfo das Kammermitglied Todorovic erstellt.

### 2.2 Würdigung

#### 2.2.1 Zusammenfassung der PV-2 mit der PV-1

- 19 Die am [4. November] 2016 in Betrieb genommenen Solaranlagen der PV-2 der Anspruchstellerin mit einer installierten Leistung von insgesamt [unter 750] kW<sub>p</sub> auf dem [Baumarkt] sind zur Bestimmung der Vergütungshöhe nach § 19 EEG 2014 mit den am [3. November] 2016 in Betrieb genommenen Solaranlagen der PV-1 der Anspruchstellerin gemäß § 32 Abs. 1 EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021 zusammenzufassen.

## 2.2.2 Anwendbares Recht

20 Aufgrund der Inbetriebnahme der Solaranlagen im [November] 2016 findet § 32 EEG 2014 gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 und § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021 Anwendung.

21 § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 lautet:

„Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
2. sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung der Anlage finanziell gefördert wird und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.“

## 2.2.3 Maßgeblicher Zeitpunkt: Inbetriebnahmezeitpunkt

22 Die PV-1 und die PV-2 wurden mit einem zeitlichen Abstand von einem Tag, am [3.] und am [4. November] 2016 und damit innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG 2014 in Betrieb genommen.

23 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Frage, ob Solaranlagen vergütungsrechtlich zusammenzufassen sind, ist der Inbetriebnahmezeitpunkt der jeweiligen Solaranlagen.<sup>11</sup>

24 Dies kommt bereits im Wortlaut des § 32 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014 zum Ausdruck, der darauf abstellt, ob die Anlagen innerhalb von zwölf Kalendermonaten *in Betrieb genommen* worden sind.<sup>12</sup>

25 Später eintretende Änderungen – bspw. an der Grundstückssituation – wirken sich hingegen auf die Frage der Zusammenfassung gemäß § 32 EEG 2014 nicht aus.

<sup>11</sup> Clearingstelle, Empfehlung v. 01.09.2020 – 2019/18, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2019/18>, Clearingstelle, Hinweis v. 27.03.2018 – 2017/22, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2017/22>.

<sup>12</sup> Zur Berechnung des zwölfmonatigen Zeitraums Clearingstelle, Empfehlung v. 05.11.2009 – 2009/13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2009/13>.

#### 2.2.4 „auf demselben Grundstück“

- 26 Die PV-2 ist zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung mit der – einen Tag zuvor in Betrieb genommenen PV-1 – zusammenzufassen, da sie sich zum Inbetriebnahmezeitpunkt der PV-2 auf demselben Grundstück i. S. d. § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 EEG 2014 befanden.
- 27 Maßgeblich für die Frage, ob Solaranlagen gemäß § 32 EEG 2014 zusammenzufassen sind, ist einzig der formelle<sup>13</sup> Grundstücksbegriff.
- 28 Dies wurde durch die neuere Rechtsprechung des BGH in Bezug auf § 32 EEG 2014 sowie § 24 EEG 2017 klargestellt:

„Insoweit hat das Berufungsgericht frei von Rechtsfehlern erkannt, dass der Begriff des Grundstücks in diesen Normen dem bürgerlich-rechtlichen Verständnis des Grundstücksbegriffs entspricht. Danach ist das Grundstück ein räumlich abgegrenzter, katastermäßig vermessener und bezeichneter Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblatts unter einer bestimmten Nummer eingetragen oder gemäß § 3 Abs. 5 GBO auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt gebucht ist (vgl. Palandt/ Herrler, BGB, 80. Aufl., Überbl v § 873 Rn. 1 mwN).“<sup>14</sup>

- 29 Diese Voraussetzung ist bei den verfahrensgegenständlichen Solaranlagen unstreitig gegeben, denn die Gebäude, auf denen sich die Solaranlagen befinden, teilten sich zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Solaranlagen zwar das Flurstück [...] und befanden sich im Übrigen auf verschiedenen Flurstücken der Flur [...]. Die Flurstücke waren dabei jedoch alle unter Blatt-Nr. [...], lfd. Nr. [...] des Grundbuchs von [...] gebucht und befanden sich damit auf demselben räumlich abgegrenzten und katastermäßig vermessenen Grundstück.
- 30 Auf die Frage, ob Anlagen, die auf demselben Grundstück gelegen sind, sich auch sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden, kommt es hingegen nicht an. Denn das Tatbestandsmerkmal der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ ist subsidiär, also

<sup>13</sup>Zum formellen Grundstücksbegriff s. bereits *Clearingstelle*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, S. 21 ff.

<sup>14</sup>BGH, Urt. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 15.



nachrangig als Auffangtatbestand<sup>15</sup> zu prüfen und setzt voraus, dass die Anlagen sich nicht bereits auf demselben Grundstück befinden.

31 **Kein Abstellen auf einen wirtschaftlichen Grundstücksbegriff und keine teleologische Reduktion bei grober Zweckverfehlung**

Die Clearingstelle hat in der Vergangenheit eine Zusammenfassung von Anlagen gemäß § 24 EEG 2017 bzw. dessen Vorgängerfassungen in Einzelfällen<sup>16</sup> abgelehnt und eine Zusammenfassung von Anlagen auf demselben (Buch-)Grundstück unter Verweis auf den *wirtschaftlichen Grundstücksbegriff* bzw. unter Verweis auf die gröbliche Verfehlung des Sinn und Zweckes der Anlagenzusammenfassung verneint.

32 Soweit die Clearingstelle in der Vergangenheit vertreten hat, dass im Rahmen der Anlagenzusammenfassung in *eng begrenzten Ausnahmefällen* statt des formellen Grundstücksbegriffs auch ein wirtschaftlicher Grundstücksbegriff zugrunde gelegt werden kann, steht dem nunmehr die insoweit eindeutige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entgegen:

„Die teilweise vertretene Gegenmeinung, die im Rahmen des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 und des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 auf einen ‚wirtschaftlichen Grundstücksbegriff‘ abstellen will ..., hat das Berufungsgericht zu Recht aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit und unter Hinweis auf den Auffangtatbestand der ‚unmittelbaren räumlichen Nähe‘ abgelehnt.“<sup>17</sup>

33 Auch auf die Frage, ob im Einzelfall durch die Zusammenfassung von Anlagen auf demselben Grundstück der Gesetzeszweck gröblich verfehlt würde, kommt es nicht an. Befinden sich Anlagen auf demselben Grundstück, müssen keine konkreten Anhaltspunkte für ein missbräuchliches „Aufsplitten“ der Anlagen vorliegen. Das Gesetz stellt mithin für Anlagen, die auf demselben Grundstück errichtet werden, keine dahingehende Vermutung auf, die im Einzelfall widerlegt werden kann, sodass unter Verweis auf den Sinn und Zweck der Norm von einer Zusammenfassung von Anlagen auf demselben Grundstück aufgrund einer teleologischen Reduktion nicht abgesehen werden kann. Auch hierzu hat der BGH unmissverständlich Stellung bezogen:

<sup>15</sup> BGH, Urt. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 19; so bereits *Clearingstelle*, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/49>, S. 22, 40 ff.

<sup>16</sup> S. u. a. *Clearingstelle*, Votum v. 16.06.2017 – 2017/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/1>, *Clearingstelle*, Votum v. 01.11.2019 – 2019/27, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/27>.

<sup>17</sup> BGH, Urt. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 16.

„Aus dem vorgenannten Gesetzeszweck folgt freilich nicht, dass im Einzelfall eine rechtsmissbräuchliche Anlagenkonstruktion vorliegen oder eine solche auch nur denkbar sein muss. Die Gefahr einer Umgehung der geringeren Vergütung für Strom aus größeren Anlagen war zwar Anlass für die gesetzliche Anordnung der Anlagenzusammenfassung; sie ist jedoch nicht Tatbestandsvoraussetzung der geltenden Normen. Das Gesetz verhindert vielmehr bereits den potenziellen Missbrauch, indem es allein auf äußere Umstände abstellt, die abstrakt geeignet sind, eine Umgehung zu indizieren, ohne dass eine solche im Einzelfall beabsichtigt oder – weil die Errichtung einer größeren Anlage statt mehrerer kleiner objektiv möglich gewesen wäre – auch nur in Kauf genommen worden sein muss. Dies bestätigen die anderen Tatbestandsvarianten, in denen für die Zusammenfassung von Anlagen auf die Lage auf demselben Grundstück oder demselben Betriebsgelände abgestellt wird, **ohne dass es darauf ankäme, auf welchen technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen dies beruht** und ob die Schaffung einer anderen Anlagensituation objektiv möglich gewesen wäre.“<sup>18</sup>

34 Befinden sich Solaranlagen zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme auf demselben Grundstück, kommt es nicht darauf an, ob gemeinsame oder unterschiedliche technische Einrichtungen – bspw., wie vorliegend, unterschiedliche Wechselrichtersysteme und Messeinrichtungen – vorhanden, die Solaranlagen an unterschiedlichen Verknüpfungspunkten an das Netz angeschlossen, in unterschiedlichen Plangebieten gelegen, unterschiedliche Modultypen aufweisen oder sonst räumlich voneinander getrennt sind.

35 Es kann vorliegend dahinstehen, ob diese widerlegliche Vermutung und der Kriterienkatalog der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle weiterhin für die Auslegung des Begriffes der *unmittelbaren räumlichen Nähe* heranzuziehen ist, da dies nicht entscheidungserheblich ist.

### 36 **Keine Beschränkung auf die Zusammenfassung von Windenergieanlagen**

Das Abstellen auf den formellen Grundstücksbegriff ist entgegen der geäußerten Ansicht der Anspruchstellerin nicht lediglich bei der Frage der Zusammenfassung von Windenergieanlagen geboten. Zwar lag dem Urteil<sup>19</sup> des BGH ein Sachverhalt zugrunde, in dem es um die Frage der Zusammenfassung von Windenergieanlagen ging, jedoch lassen sich die Gründe, die für die Frage der Zusammenfassung von Windenergieanlagen gemäß

<sup>18</sup> BGH, Urt. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>, Rn. 22. Hervorhebungen nicht im Original.

<sup>19</sup> BGH, Urt. v. 14.07.2020 – XIII ZR 12/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5667>.

§ 32 EEG 2014 bzw. § 24 EEG 2017 für das Abstellen auf den formellen Grundstücksbegriff sprechen, ohne Weiteres auf die Frage der Zusammenfassung von Solaranlagen übertragen.

- 37 Zudem finden sich weder im Gesetzeswortlaut noch in den -begründungen ausreichende Anhaltspunkte für eine solche, energieträgerspezifische Unterscheidung.
- 38 Hingegen sprechen dieselben Gründe, aus denen auch der BGH eine Zusammenfassung von Anlagen auf demselben Grundstück nach formalen Kriterien bemisst – namentlich Rechtssicherheit und -klarheit – ebenso für die Zusammenfassung von Solaranlagen gemäß § 32 Abs. 1 EEG 2014 und § 24 EEG 2017, die auf demselben Grundstück gelegen sind.
- 39 Zur Begründung der Maßgeblichkeit des formellen Grundstücksbegriffs hat der BGH zudem in erster Linie auf den Auffangtatbestand der unmittelbaren räumlichen Nähe abgestellt. Dieser Auffangtatbestand gilt energieträgerübergreifend und nicht nur in Bezug auf Windenergieanlagen. Zwar lassen sich im Rahmen des Auffangtatbestandes der unmittelbaren räumlichen Nähe energieträgerspezifische Besonderheiten berücksichtigen, hieraus folgt jedoch nicht, dass auch bei der Auslegung des Grundstücksbegriffs eine Unterscheidung nach der Erzeugungsart angezeigt wäre. Es liegen vielmehr keine Anhaltspunkte vor, die eine entsprechende Unterscheidung rechtfertigen würden oder darauf hindeuten, dass der Gesetzgeber eine solche Unterscheidung treffen wollte.<sup>20</sup>

### 2.2.5 Übrige Tatbestandsmerkmale liegen vor

- 40 Auch die übrigen Tatbestandsmerkmale des § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 sind vorliegend erfüllt. Die streitgegenständlichen Solaranlagen erzeugen Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien i. S. d. § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014, da sie unterschiedslos Strom aus Solarenergie erzeugen. Der von den Anlagen erzeugte Strom wird auch im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EEG 2014 gefördert, mithin abhängig von der installierten Leistung.

### 2.2.6 Keine Zusammenfassung der PV-1 mit der PV-2

- 41 Die am [3. November] 2016 in Betrieb genommenen Solaranlagen der PV-1 der Anspruchstellerin mit einer installierten Leistung von insgesamt [über 750] kW<sub>p</sub> auf dem [...]Einkaufszentrum sind zur Bestimmung der Vergütungshöhe nach § 19 EEG 2014 nicht mit den am [4. November] 2016 in Betrieb genommenen Solaranlagen der PV-2

<sup>20</sup>Vgl. BT-Drs. 16/8148, S. 51, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/933>. Die dortigen energieträgerspezifischen Ausführungen beziehen sich auf die Auslegung des Begriffs der unmittelbaren räumlichen Nähe und nicht auf die Auslegung des Grundstücksbegriffs.

der Anspruchstellerin gemäß § 32 Abs. 1 EEG 2014 i. V. m. § 100 Abs. 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 EEG 2021 zusammenzufassen.

- 42 Eine Zusammenfassung gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 scheidet aufgrund des eindeutigen Wortlauts, der anordnet, dass eine Zusammenfassung nur in Bezug auf den *zuletzt* in Betrieb gesetzten Generator stattfindet und diese nur Inbetriebnahmen innerhalb von *zwölf aufeinanderfolgenden* Kalendermonaten umfasst, aus.
- 43 Die PV-1 wurde am [3. November] 2016 und mithin einen Tag vor der PV-2 in Betrieb genommen und mangels entgegenstehender Anhaltspunkte auch einen Tag vorher *in Betrieb gesetzt*.

Kaps

Koch

Todorovic